

(Nr. 6397) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918 tritt dem Reichshaushaltsplane hinzu.

§ 2

Die im Kapitel 5 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918 vorgesehene konsularische Vertretung in Panama fällt fort.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von fünfzehn Milliarden Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldschreibungen, Schatzanweisungen und Reichswchsel sowie die etwa zugehörenden Zinscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie die der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. Juli 1918.

(Siegel)

Wilhelm

Dr. Graf von Hertling

Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918.

Kap.	Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1918 treten hinzu Mark
B. Außerordentlicher Haushalt			
I. Einnahmen			
Reichschuld			
4	1/3	Aus der Anleihe	15 000 000 000
II. Ausgaben			
6		Aus Anlaß des Krieges	15 000 000 000
Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.			

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.